

### Dritter Abschnitt.

## Polizei.

### Allgemeine Grundsätze. Die Strafandrohung der Polizeibehörden und der Erlaß polizeilicher Verordnungen.

#### § 47.

Polizei nennt man diejenige Tätigkeit der Staatsregierung und der ihr untergebenen Behörden, durch welche der allgemeine leibliche und geistige Wohlstand der Staatsangehörigen befördert und Verarmung, Unglück und Verbrechen verhindert werden sollen. Es liegt in der Natur der Polizei, daß sie nicht im voraus für alle denkbaren Fälle bestimmte Vorschriften geben kann, und daß sie die Befugnis haben muß, überall einzugreifen, wo eine Störung des geordneten und sicheren Beisammenlebens der Menschen eingetreten oder zu befürchten ist. Zur Erreichung ihrer Zwecke muß die Polizei mit Zwang(Exekutiv-)befugnissen ausgestattet sein.

Nach dem G. vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, steht den mit der Polizeiverwaltung betrauten Personen und Behörden eine staatliche Zwangsgewalt zu, um ihre polizeilichen Anordnungen durchzusetzen. Sie haben zu diesem Behufe die Befugnis, Strafandrohungen zu erlassen, auch neben der Strafe oder an Stelle derselben Einziehung, Vernichtung oder Entfernung verbotswidriger oder gefährlicher Sachen, Anlagen oder Einrichtungen anzudrohen. Hierbei dürfen nur Geld- oder Haftstrafen angedroht werden, und zwar seitens der mit der Verwaltung der Ortspolizei betrauten Personen und Behörden in ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken bis zum Höchstbetrage von 80 Mk. oder Haft bis zu vier Tagen und seitens der Landratsämter und der Polizeibehörden in Städten bis zum Höchstbetrage von 60 Mk. oder Haft bis zu einer Woche. Nach fruchtloser Androhung kann